



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Verse-Quodlibet

Schmoll, Jakob

St. Wendel, 1820

Kleine Diebe hängt man [et]c.

urn:nbn:de:hbz:466:1-35881

Dat veniam corvis, vexat censura
columbas. *.)



In einem weit entfernten Lande,
Der Name ist nicht klar benannt,
Kam einstens dieß Gesetz zu Stande,
Ward jedermänniglich bekannt:

„ Daß jedes Jahr, auf einen Tag,
Den man dazu bestimmen wollte,
Unwiderruflich — vor, wie nach —
Ein Dieb gehangen werden sollte. „

Allein — als einst in einem Jahr,
Nun grad' — Heil! dem beglückten Lande! —
Des Tags, kein Dieb zu finden war:
Wie kam Gesetzvollzug zu Stande?

Der Landsherr — hört es, was Er wählt:
Gab den Befehl, ohn' all Bedenken,
Nach dem, was man Ihm oft erzehlt' —
Den ältesten Müller aufzuhängen!

„ Dieß, sprach der Müller — lehret mich;
„ Herr! daß auch große Herrn oft fehlen;
„ Sonst würden Sie, statt meiner, sich —
„ In Ihrer Nähe — Große wählen. „

*.) Kleine Diebe henkt man, große läßt man
laufen.